

RICHTLINIE über die Gewährung eines Zuschusses für den Fachkunde- unterricht durch die Landesapothekerkammer Hessen,

zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 21.11.2001, veröffentlicht in der PZ Nr. 49/2001, S. 4347.

1. Leistungsgewährung

Die Kammer gewährt unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 dieser Richtlinien einen Zuschuss zu dem nebenberuflichen Fachkundeunterricht durch Apotheker/innen für Apothekenhelfer/innen an öffentlichen Berufsschulen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Ziffer 4 dieser Richtlinien.

2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) der Fachkundelehrer/die Fachkundeführerin muss approbierter Apotheker/approbierte Apothekerin und Pflichtmitglied einer Apothekerkammer sein.
- b) Er/Sie soll mindestens 20 Wochenstunden in einer öffentlichen Apotheke tätig sein. Der Vorstand der LAK kann in Ausnahmefällen einen Zuschuss auch bei einer geringeren Wochenstundenzahl gewähren.
- c) Der Fachkundelehrer/die Fachkundeführerin muss einen schriftlichen Antrag an die Kammer gestellt haben. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich.
- d) Der Fachkundelehrer/die Fachkundeführerin muss eine Kopie seines/ihres gültigen Lehrauftrages vorgelegt haben.
- e) Die Kammer muss der Lehrtätigkeit zugestimmt haben.

3. Bewilligung des Zuschusses

Der Zuschuss wird vom Vorstand der Kammer jeweils für ein Schuljahr bewilligt. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Vorstandes.

4. Höhe der Leistungen

- a) der Zuschuss wird für jede gehaltene Unterrichtsstunde gewährt. Ab 16 Wochenstunden in einer öffentlichen Apotheke beträgt der Zuschuss € 10,00 pro gehaltener Unterrichtsstunde. Ab acht Wochenstunden beträgt der Zuschuss € 5,00 pro gehaltener Unterrichtsstunde.
- b) Über die Höhe des Zuschusses beschließt die Delegiertenversammlung der LAK. Die Neufestsetzung erfolgt jeweils mit Wirkung auf das nächste Schuljahr.

5. Ende der Leistungsgewährung

- a) Die Leistungsgewährung endet mit Ablauf des Schuljahres, für das der Zuschuss bewilligt wurde. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 2 dieser Richtlinien bzw. bei Aufgabe der Lehrtätigkeit ist der Bewilligungsbescheid durch den Vorstand mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin verpflichtet sich, den Wegfall einer der Voraussetzungen nach Ziffer 2 a und b dieser Richtlinien sowie die Aufgabe der Lehrtätigkeit der Kammer unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls ist die Kammer berechtigt, die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern und Schadensersatz zu verlangen.
- b) Der Vorstand der Kammer kann den Bewilligungsbescheid unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknehmen bzw. widerrufen.
- c) Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- d) Die Delegiertenversammlung der LAK kann die Einstellung der Leistungsgewährung für Fachkundeführer/innen mit Wirkung zum jeweils folgenden Schuljahr beschließen.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Quartals auf dem von der Kammer herausgegebenen Formblatt. Die Angaben müssen von der zuständigen Zweigstelle bestätigt worden sein.